

Amtsgericht Würzburg
Abteilung für Strafsachen



Amtsgericht Würzburg Ottostr. 5, 97070 Würzburg

Rechtsanwälte
Niggel, Lamprecht & Kollegen
Theaterstraße 24
97070 Würzburg

für Rückfragen:
Telefon: +49(931)381- s.u.
Telefax: +49(931)381-2395
Zimmer: C212

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Montag-Freitag: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und nach
Vereinbarung
Aktenzeichenendziffer 1 - 3: -2363
4 - 6: -2364
7 - 0: -2362

Ihr Zeichen
305/19cm

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
101 Cs 891 Js 1652/18

Datum
29.10.2019

In dem Strafverfahren gegen

Grünwedel Holger Alfred Reinhold (geb. Grünwedel)
wegen übler Nachrede

Sehr geehrter Herr Niggel,

anliegend erhalten Sie eine Urteilsausfertigung zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Graf, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Hausanschrift
Ottostraße 5
97070 Würzburg

Haltestelle
Bushaltestelle:
Linie 16, Ottostraße
Straßenbahnhaltestelle:
Linie 1,3,5,4,
Sanderstraße/Sanderrino

Nachtbriefkasten
Ottostraße 5
97070 Würzburg

Kommunikation
Telefon:
0931/381-0
Telefax:
s.o.

Aktenzeichen: 101 Cs 891 Js 1652/18



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Das Amtsgericht - Strafrichter - Würzburg
erkennt in dem Strafverfahren gegen

Grünwedel

Holger Alfred Reinhold, geb. Grünwedel
geboren am 08.05.1958 in Würzburg,
ledig, Großhandelskaufmann, jetzt Rentner,
Erthalstraße 19, 97074 Würzburg
deutscher Staatsangehöriger

Verteidiger:
Rechtsanwalt Niggel Philipp,
Theaterstraße 24, 97070 Würzburg, Gz. 305/19cm

wegen übler Nachrede

in der öffentlichen Sitzung vom 30. September 2019,

an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Behl
als Strafrichter

Staatsanwalt Dr. Thal
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Niggel
als Wahlverteidiger

Justizangestellte Beck
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

auf Grund der Hauptverhandlung für Recht:

1. Der Angeklagte **Grünwedel** wird **freigesprochen**.
2. Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen werden der Staatskasse auferlegt.

Angewandte Vorschriften:

§ 467 StPO.

Gründe:

I.

Der Angeklagte ist gelernter Großhandelskaufmann, er ist verheiratet und hat ein wirtschaftlich selbständiges Kind im Alter von 30 Jahren. Der Angeklagte ist seit 2014 Rentner und bezieht eine monatliche Rente von [REDACTED]. Die Ehefrau des Angeklagten hat ein eigenes Einkommen in Höhe von [REDACTED]. Schulden hat der Angeklagte nach eigenen Angaben keine.

Der Angeklagte ist nicht vorgeahndet.

II.

Die Staatsanwaltschaft Würzburg legte dem Angeklagten folgenden Sachverhalt zur Last:

Am 11.11.2017 veröffentlichte der Angeklagte auf dem Youtube Kanal „wuetube“ ein Video (abrufbar unter dem Link <https://youtu.be/RoDaLGlvQM>), in dem er unter anderem über seine ehemalige Tätigkeit als ehrenamtliches Stadtrats-

mitglied bei der Stadt Würzburg und seine Erfahrungen mit dem Bau eines neuen Stadions für die „Würzburger Kickers“, sowie über das gegen ihn anhängige Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Würzburg, Az. 812 Js 14331717, wegen Datenhehlerei interviewt wurden. Dabei äußerte er sich auch mehrmals über den Geschädigten René Sauerteig, welcher Leiter des Fachbereiches Bau-recht / Bauaufsicht der Stadt Würzburg ist. Außerdem blendete er Screenshots ein, die den privaten Facebook-Account des Geschädigten Sauerteige zeigen. Diese Screenshots hatte der Geschädigte im Rahmen des genannten Ermittlungsverfahrens als Beweismittel vorgelegt.

Hierbei führte der Angeklagte bei Minute 3:53 wörtlich aus:

„Dies waren Fotografien von dem Bildschirm von einem René Sauerteig. René Sauerteig ist in der Stadt Würzburg in der Bauaufsicht und vertritt die Stadt Würzburg bei Rechtsverfahren im Bereich Bau vorm Verwaltungsgericht, also ein Volljurist. Und jetzt wird es interessant. Wir schauten uns die Unterlagen an. René Sauerteig sein Account ist nicht mit vollem Klarnamen zu erkennen, was die Facebook-Richtlinien vorschreiben, aber auch das Mediengesetz, ... muss immer erkennbar sein, der Verfasser, also sie selbst – die Stadt Würzburg selbst hält sich nicht dran, zumindest ihr Beschäftigter.

Das war noch nicht alles. Die größte Überraschung war dann, als wir sahen, dass ein Add-on (also auf dem Browser) einen Werbeblock hatte vom 1. FC Nürnberg. Also wenn es ein Dienstcomputer ist, dann ist das absolut unverständlich, wie da jemand – und der da noch die Stadt Würzburg gegenüber den Kickers vertritt – dann sich als 1. FC Nürnberg-Fan outet innerhalb seiner Dienst... Das ist ja der Unterschied. Was er privat macht, ist seine Angelegenheit, aber man kann keinen Dienstrechner dazu verwenden. Das hatte ich ... Geht nicht und auf der anderen Seite ist es auch ein Stück Gebotenheit der Neutralität, die in dem Fall die Stadt Würzburg auch da an Tage zu legen hat.
[...]

Es ist jetzt so, ... Jetzt prozessiert der Fußballverein Würzburger Kickers gegen die Stadt Würzburg, die eigentlich sich ausgesprochen hat, hinter dem Fußballverein zu stehen. Stimmt das überhaupt? Nachdem wir die Unterlagen bekommen haben, die wir ja einblenden, ist das nicht so ganz klar ersichtlich, weil wenn auf städtischen Rechnern, der Fanclub 1. FC Nürnberg zu sehen ist, dann kann man doch gewisse Zweifel hegen, vor allem wenn es dann noch eine Person ist, wie der René Sauerteig, der auch noch die Rechtsvertretung der Bausachen der Stadt Würzburg macht und in der Bauaufsicht gleichzeitig ist. Das lässt einfach einen faden Nachgeschmack."

Und bei Minute 13:42 ergänzte der Angeklagte diesbezüglich noch:

„Also die Situation ist jetzt meiner Meinung nach so verfahren, also nachdem was wir ja bekommen haben, das also hier ja in der Stadt Würzburg ein Angestellter oder Beamter der Stadt Würzburg in so hohen ... So eindeutig wohl gegen die Kickers ist, da wird es schon schwierig, wer da moderieren kann"

Der Angeklagte stellte es also als nach seiner Überzeugung richtig hin, dass der Geschädigte sich nicht an die geltenden Gesetze halte, mit seinem dienstlichen Rechner seinen Facebook-Account aufruft und dessen gebotene Neutralität als Mitglied der Stadtverwaltung nicht gegeben ist.

Dies treffe jedoch nicht zu. Tatsächlich wurden die betreffenden Screenshots nämlich vom Privatrechner des Geschädigten aufgenommen. Als Privatperson treffe diesen auch keine Impressumspflicht und die entsprechenden Mediengesetze legen auch keine Klarnamenpflicht fest bei Internetdiensten wie Facebook. Ein Gesetzesverstoß durch den Geschädigten liege damit nicht vor.

Dem Angeklagten sei bewusst gewesen, dass seine Aussagen geeignet waren, den Geschädigten als Mitarbeiter der Stadt und Volljuristen in seiner Person verächtlich zu machen und herabzuwürdigen. Er habe auch gewusst, dass diese Aussagen auf dem Portal YouTube für eine unbestimmte Anzahl von Menschen jederzeit abrufbar waren.

Strafantrag wurde durch den Dienstvorgesetzten form- und fristgerecht gestellt.

Dies sei nach Ansicht der Staatsanwaltschaft strafbar als üble Nachrede gemäß den §§ 185, 194 StGB.

III.

Der Angeklagte war jedoch aus rechtlichen Gründen freizusprechen, da die von ihm getätigten Äußerungen nach Überzeugung des erkennenden Gerichts dem Grundrecht der Meinungsfreiheit unterfallen.

So hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 05.12.2008 (Az. 1 BvR 1318/07) folgendes festgestellt:

Die polemische oder verletzende Formulierung einer Aussage entzieht diese grundsätzlich nicht dem Schutzbereich des Grundrechts (vgl. BVerfG, 13.05.1980, 1 BvR 103/77, BVerfGE 54, 129 <138 f>.(Rn.11)

Das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG gilt nicht schrankenlos. Vielmehr findet es seine Schranken unter anderem in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, namentlich in StGB § 185 (vgl. BVerfG, 1995-10-10, 1 BvR 1476/91, BVerfGE 93, 266 <290ff>).

Bei der Anwendung des StGB § 195 verlangt GG Art. 5 Abs. 1 S. 1 grundsätzlich eine Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Geschädigten und der Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers (vgl. BVerfG, aaO <293>).

Die Meinungsfreiheit tritt jedoch regelmäßig hinter den Ehrschutz zurück, wenn es sich bei den inkriminierten Äußerungen um Schmähkritik oder eine Formalbeleidigung handelt (vgl. BVerfG, 10.11.1998, 1 BvR 1531/96, BVerfGE 99, 185). Wegen des die Meinungsfreiheit verdrängenden Effekts ist der Begriff der Schmähkritik eng auszulegen.

Wenngleich auch eine überzogene oder ausfällige Kritik eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung macht, so hat eine Äußerung als Schmähung regelmäßig hinter dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurückzustehen, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern – jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik – die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (vgl. BVerfG, 26.06.1990, 1 BvR 1165/89, BVerfGE 82.272 <284>). (Rn.12)

Die Qualifikation einer ehrenrührigen Aussage als Schmähkritik und der damit begründete Verzicht auf eine Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Ehre erfordern regelmäßig die Berücksichtigung von Anlass und Kontext der Äußerung (vgl. BVerfG, 23.08.2005, 1 BvR 1917/04, NJW 2005, 3274 <3274 f>). Hiervon kann allenfalls ausnahmsweise abgesehen werden, wenn es sich um eine Äußerung handelt, deren diffamierender Gehalt so erheblich ist, dass sie in jedem denkbaren Sachzusammenhang als bloße Herabsetzung des Betroffenen erscheint und daher unabhängig von ihrem konkreten Kontakt stets als persönlich diffamierende Schmähung aufgefasst werden muss, wie dies möglicherweise bei der Verwendung besonders schwerwiegender Schimpfwörter – etwa aus der Fäkalsprache – der Fall sein kann

Hält ein Gericht eine Äußerung fälschlich für eine Schmähkritik mit der Folge, dass eine Abwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls unterbleibt, so liegt darin ein verfassungsrechtlich erheblicher Fehler, der zur Aufhebung der Entscheidung führt, wenn diese darauf beruht (vgl. BVerfG, 26.06.21990, 1 BvR 1165/89, BVerfGE 82, 272 <281>.). (Rn.19)

Im Detail hat das Bundesverfassungsgericht hierzu weiter ausgeführt:

Die Inkriminierte Äußerung fällt in den Schutzbereich des Grundrechts auf Meinungsfreiheit. Sie ist durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens und des Meinens geprägt und deshalb als Werturteil anzusehen. Die polemische oder verletzende Formulierung einer Aussage entzieht diese grundsätzlich nicht

dem Schutzbereich des Grundrechts (vgl. BVerfGE 54, 129 <138 f.>; 93, 266 <289>: stRspr).

Das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gilt allerdings nicht schrankenlos. Vielmehr findet es seine Schranken unter anderem in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, namentlich in dem der hier angegriffenen Verurteilung zugrunde liegenden § 185 StGB (vgl. BVerfGE 93, 266 <290 ff.>). Auslegung und Anwendung der Strafvorschriften ist grundsätzlich Sache der Strafgerichte. Das Bundesverfassungsgericht ist auf die Klärung beschränkt, ob das Strafgericht die wertsetzende Bedeutung des Freiheitsrechts verkannt hat (vgl. BVerfGE 7, 1998 <208 f.>; 93, 266 <292>; stRspr). Steht ein Äußerungsdelikt in Frage, so verlangt Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG eine Gewichtung der Beeinträchtigung, die der Meinungsfreiheit des sich Äußernden einerseits und der persönlichen Ehre des von der Äußerung Betroffenen andererseits droht (vgl. BVerfGE 93, 266 <293>). Das Ergebnis dieser Abwägung ist verfassungsrechtlich nicht vorgegeben, sondern hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalls ab. Doch ist in der Rechtsprechung eine Reihe von Gesichtspunkten entwickelt worden, die Kriterien für die konkrete Abwägung vorgeben. Hierzu gehört insbesondere die Erwägung, dass bei herabsetzenden Äußerungen, die sich als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellen, die Meinungsfreiheit regelmäßig hinter den Ehrenschutz zurückzutreten hat (vgl. BVerfGE 82, 43 <51>; 85, 1 <16>; 90, 241 <248>; 93, 266 <294>; 99, 185 <196>; BVerfGK 8, 89 <102>). Wegen seines die Meinungsfreiheit verdrängenden Effekts hat das Bundesverfassungsgericht den in der Fachgerichtsbarkeit entwickelten Begriff der Schmähkritik aber eng definiert. Danach macht auch eine überzogene oder ausfällige Kritik eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Erst wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern – jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik – die Diffamierung der Person im Vordergrund steht, hat eine solche Äußerung als Schmähung regelmäßig hinter dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurückzustehen (vgl. BVerfGE 82, 272 <283 f.>; 85, 1 <16>; 93, 266 <294>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 23. August 2005 – 1 BvR 1917/04 -, NJW 2005, S. 3274).

Die Qualifikation einer ehrenrührigen Aussage als Schmähkritik und der damit begründete Verzicht auf eine Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Ehre erfordern regelmäßig die Berücksichtigung von Anlass und Kontext der Äußerung (vgl. BVerfGE 93, 266 <303>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 23. August 2005 – 1 BvR 1917/04 -, NJW 2005, S. 3274 <3274 f.>). Hiervon kann allenfalls ausnahmsweise abgesehen werden, wenn es sich um eine Äußerung handelt, deren diffamierender Gehalt so erheblich ist, dass sie in jedem denkbaren Sachzusammenhang als bloße Herabsetzung des Betroffenen erscheint und daher unabhängig von ihrem konkreten Kontext stets als persönlich diffamierende Schmähung aufgefasst werden muss, wie dies möglicherweise bei der Verwendung besonders schwerwiegender Schimpfwörter – etwa aus der Fäkalsprache – der Fall sein kann.

Auch im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 02.07.2013 (Az. BvR 1751/12) hat das Bundesverfassungsgericht folgendes ausgeführt:

Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit findet seine Schranke in den allgemeinen Gesetzen, zu denen die Vorschriften der § 823 Abs. 1, Abs. 2, § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG) und § 185 StGB gehören. Bei der Auslegung und Anwendung dieser Vorschriften müssen die Fachgerichte das eingeschränkte Grundrecht interpretationsleitend berücksichtigen (vgl. BVerfG, 26.02.2008, 1 BvR 1602/07, BVerfGE 120, 180 <199 f.>; stRspr). (Rn.13)

Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit sind verkannt, wenn eine Äußerung unzutreffend als Tatsachenbehauptung, Formalbeleidigung oder Schmähkritik eingestuft wird (vgl. BVerfG, 09.10.1991, 1 BvR 1555/77, BVerfGE 85, 1 <14>). Die Schmähung ist eng definiert; bei einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage liegt sie nur ausnahmsweise vor (vgl. BVerfG, 10.10.1995, 1 BvR 1476/91, BVerfGE 93, 266 <294>). Schmähkritik ist dadurch gekennzeichnet, dass die Diffamierung der Person im Vordergrund steht.

Äußerungen in einem gerichtlichen Verfahren überschreiten nur in Ausnahmefällen die Grenzen des aufgrund der Meinungsfreiheit Zulässigen. Gegen Prozessbehauptungen kann nur dann rechtlich vorgegangen werden, wenn die Unhaltbarkeit der Äußerung auf der Hand liegt oder sich ihre Mitteilung als missbräuchlich darstellt (vgl. BVerfG, 28.03.2000, 2 BvR 1392/956, NJW 2000, 3196 <3198>). Die bloße „Unangemessenheit“ und „Unnötigkeit“ von Äußerungen reichen dafür nicht aus. (Rn.20)

Die Verurteilung zur Unterlassung einer Äußerung im Interesse des Schutzes der Meinungsfreiheit muss auf das zum Rechtsgüterschutz unbedingt Erforderliche beschränkt werden (vgl. BVerfG, 19.02.2004, 1 BvR 417/98, BVerfGK 2, 325 <329>).

Die Annahme des LG, wonach die streitgegenständliche Äußerung eine Schmähkritik darstelle, begegnet im zu beurteilenden Fall durchgreifenden Bedenken. Die Äußerung weist Sachbezug auf und stellt eine etwaige Diffamierung des Klägers des Ausgangsverfahrens nicht in den Vordergrund. (Rn.17)

2b. Das OLG lässt bei der Abwägung der betroffenen Interessen wesentliche Aspekte außer Acht. Obschon der im konkreten Fall verwendete Begriff „Winkeladvokatur“ in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers des Ausgangsverfahrens eingreift, gewichtet das OLG die konkreten Umstände nicht stark genug. Seine Ausführungen werden dem Ausnahmecharakter der Unzulässigkeit von Äußerungen in einem gerichtlichen Verfahren nicht gerecht.

Dazu hat das Bundesverfassungsgericht weiter ausgeführt:

Unter den Schutz der Meinungsfreiheit fallen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Werturteile und Tatsachenbehauptungen, wenn und soweit sie zu Bildung von Meinungen beitragen (vgl. BVerfGE 85, 1 <15>). Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit ist allerdings nicht vorbehaltlos gewährt. Es findet seine Schranke in den allgemeinen Gesetzen, zu denen die hier von den Gerichten angewandten Vorschriften der § 823 Abs. 1, Abs. 2, § 1004 Abs.

1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG, § 185 StGB gehören. Auslegung und Anwendung dieser Vorschriften sind Sache der Fachgerichte, die hierbei jedoch das eingeschränkte Grundrecht interpretationsleitend berücksichtigen müssen, damit dessen wertsetzender Gehalt auch auf der Rechtsanwendungsebene gewahrt bleibt (vgl. BVerfGE 7, 198 <205 ff.>; 120, 180 <199 f.>; stPspr). Dies verlangt in der Regel eine Abwägung zwischen der Schwere der Persönlichkeitsbeeinträchtigung durch die Äußerung einerseits und der Einbuße an Meinungsfreiheit durch ihr Verbot andererseits (vgl. BVerfGE 99, 185 <196 f.>; 114, 339 <348>). Das Ergebnis der Abwägung ist verfassungsrechtlich nicht vorgegeben und hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (vgl. BVerfGE 85. 1 <16>; 99, 185 <196>). Das Bundesverfassungsgericht ist auf eine Nachprüfung begrenzt, ob die Zivilgerichte den Grundrechtseinfluss ausreichend beachtet haben (vgl. BVerfGE 101, 361 <388>).

Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit sind verkannt, wenn eine Äußerung unzutreffend aus Tatsachenbehauptung, Formalbeleidigung oder Schmähkritik eingestuft wird mit der Folge, dass sie dann nicht im selben Maß am Schutz des Grundrechts teilnimmt wie Äußerungen, die als Werturteil ohne beleidigenden oder schmähenden Charakter anzusehen sind (vgl. BVerfGE 85, 1 <14>).

Verfassungsrechtlich ist die Schmähung eng definiert. Sie liegt bei einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage nur ausnahmsweise vor und ist eher auf die Privatfehde beschränkt (vgl. BVerfGE 93, 266 <294>). Eine Schmähkritik ist dadurch gekennzeichnet, dass nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (vgl. BVerfGE 82, 272 <284>).

Des Weiteren hat das Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 29.06.2016 (Az. 1 BvR 2732/15) ausgeführt:

Zum Einfluss des Grundrechts auf Meinungsfreiheit bei Auslegung und Anwendung der grundrechtsbeschränkenden Vorschriften der §§ 185 ff StGB siehe BVerfG, 19.04.1990, 1 BvR 10/86, BVerfGE 82, 43 (50 ff).

Der Gesamtzusammenhang einer Äußerung bestimmt, ob sie ihrem Schwerpunkt nach als Meinungsäußerung oder als Tatsachenbehauptung anzusehen ist (vgl. BVerfG, 10.10.1995, 1 BvR 1476/91, BVerfGE 93, 266 <295>). Eine Trennung der tatsächlichen und der wertenden Bestandteile einer Äußerung ist nur zulässig, wenn dadurch ihr Sinn nicht verfälscht wird. Andernfalls muss die Äußerung insgesamt als Meinungsäußerung angesehen werden (vgl. BVerfG, 22.06.1982, 1 BvR 1376/79, BVerfGE 61, 1 <9>).

Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit sind deshalb auch dann verkannt, wenn eine Äußerung unzutreffend als Tatsachenbehauptung, Formalbeleidigung oder Schmähkritik eingestuft wird mit der Folge, dass sie dann nicht im selben Maß am Schutz des Grundrechts teilnimmt wie Äußerungen, die als Werturteil ohne beleidigenden oder schmähenden Charakter anzusehen sind (vgl. BVerfG, 09.10.1991, 1 BvR 1555/88, BVerfGE 85, 1 <14>).

Im Detail sagt das Bundesverfassungsgericht dazu:

Das Bundesverfassungsgericht hat die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen bereits entschieden (vgl. BVerfGE 61, 1 <7 ff.>; 90, 241 <246 ff.>; 93, 266 <292 ff.>). Dies gilt namentlich für den Einfluss des Grundrechts auf Meinungsfreiheit bei Auslegung und Anwendung der grundrechtsbeschränkenden Vorschriften der §§ 185 ff. StGB (vgl. BVerfGE 82, 42 <50 ff.>; 85, 23 <30 ff.>; 93, 266 <292 ff.>).

Die Gerichte verkürzen den Schutzgehalt des Grundrechts hinsichtlich der gegenständlichen Äußerungen bereits insofern, als sie in verfassungsrechtlich nicht mehr tragbarer Art und Weise annehmen, dass es sich um eine nicht erweislich wahre, ehrverletzende Tatsachenbehauptung im Sinne von § 186 StGB handelt und nicht um ein durch Elemente der Stellungnahme und des Dafürhal-

tens geprägtes Werturteil und damit um eine Meinung im engeren Sinne (vgl. BVerfGE 61, 1 <7 ff.>; 90, 241 <294>).

Bei der Frage, ob eine Äußerung ihrem Schwerpunkt nach als Meinungsäußerung oder als Tatsachenbehauptung anzusehen ist, kommt es entsprechend auf den Gesamtzusammenhang dieser Äußerung an. Die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils wird den Anforderungen an eine zuverlässige Sinnermittlung regelmäßig nicht gerecht (vgl. BVerfGE 93, 266 <295>). Auch ist im Einzelfall eine Trennung der tatsächlichen und der wertenden Bestandteile einer Äußerung nur zulässig, wenn dadurch ihr Sinn nicht verfälscht wird. Wo dies nicht möglich ist, muss die Äußerung im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes insgesamt als Meinungsäußerung angesehen werden, weil andernfalls eine wesentliche Verkürzung des Grundrechtsschutzes droht (vgl. BVerfGE 61, 1 <9>; 90, 241 <248>). Denn anders als bei Meinungen im engeren Sinne, bei denen insbesondere im öffentlichen Meinungskampf im Rahmen der regelmäßig vorzunehmenden Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit einerseits und dem Rechtsgut, in deren Interesse sie durch ein allgemeines Gesetz wie den §§ 185 ff. StGB eingeschränkt werden kann, eine Vermutung zugunsten der freien Rede gilt, gilt dies für Tatsachenbehauptungen nicht in gleicher Weise (vgl. BVerfGE 54, 208 <219>; 61, 1 <8 f.>; 90, 241 <248>). Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit sind deshalb auch dann verkannt, wenn eine Äußerung unzutreffend als Tatsachenbehauptung, Formalbeleidigung oder Schmähkritik eingestuft wird mit der Folge, dass sie dann nicht im selben Maß am Schutz des Grundrechts teilnimmt wie Äußerungen, die als Werturteil ohne beleidigenden oder schmähenden Charakter anzusehen sind (vgl. BVerfGE 85, 1 <14>; 93, 266 <294>).

Zuletzt hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 14.06.2019 (Az. 1 BvR 2433/17) zur Abgrenzung freie Meinungsäußerung/Beleidigung ausgeführt:

Die hier gegenständlichen Äußerungen fallen in den Schutzbereich des Grundrechts auf Meinungsfreiheit. Sie sind durch Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens und des Meinens geprägt und als Werturteil anzusehen. Die pole-

mische oder verletzende Formulierung einer Aussage entzieht diese grundsätzlich nicht dem Schutzbereich des Grundrechts (vgl. BVerfGE 54, 129 <138 f.>; 93, 266 <289>; stRspr).

Das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gilt allerdings nicht vorbehaltlos, sondern findet nach Art. 5 Abs. 2 GG seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, namentlich in dem der hier angegriffenen Verurteilung zugrunde liegenden § 185 StGB (vgl. BVerfGE 93, 266 <290 ff.>). Steht ein Äußerungsdelikt in Frage, so verlangt Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG grundsätzlich eine Gewichtung der Beeinträchtigung, die der Meinungsfreiheit des sich Äußernden einerseits und der persönlichen Ehre des von der Äußerung Betroffenen andererseits droht (vgl. BVerfGE 7, 198 <212>; 93, 266 <293>; stRspr). Das Recht Maßnahmen der öffentlichen Gewalt ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen auch scharf kritisieren zu können, gehört zum Kernbereich der Meinungsfreiheit, weshalb deren Gewicht insofern besonders hoch zu veranschlagen ist (vgl. BVerfGE 93, 266 <293>). Die Meinungsfreiheit erlaubt es insbesondere nicht den Beschwerdeführer auf das zur Kritik am Rechtsstaat Erforderliche zu beschränken und ihm damit ein Recht auf polemische Zuspitzung abzusprechen.

Einen Sonderfall bei der Auslegung und Anwendung der §§ 185 ff. StGB bilden herabsetzende Äußerungen, die sich als Formbeleidigung oder Schmähung darstellen. Dann ist ausnahmsweise keine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem Persönlichkeitsrecht notwendig, weil die Meinungsfreiheit regelmäßig hinter den Ehrenschatz zurücktreten wird (vgl. BVerfGE 82, 43 <51>; 90, 241 <248>; 93, 266 <294>). Diese für die Meinungsfreiheit einschneidende Folge gebietet es aber, hinsichtlich des Vorliegens von Formalbeleidigungen und Schmähkritik strenge Maßstäbe anzuwenden (vgl. BVerfGE 93, 26 <294>). Die Qualifikation einer ehrenrührigen Aussage als Schmähkritik und der damit begründete Verzicht auf eine Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Ehre erfordern regelmäßig die Berücksichtigung von Anlass und Kontext der Äußerung (vgl. BVerfGE 93, 266 <303>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 23. August 2005 – 1 BvR 1917/04).

Dieser Rechtsprechung schließt sich das erkennende Gericht nach Überprüfung an und erachtet die Rechtsansicht des Landgerichts Würzburg im Beschluss vom 11.01.2019 als unzutreffend. Auch nach Überzeugung des erkennenden Gerichts tritt die Meinungsfreiheit regelmäßig nur dann hinter dem Ehrenschutz zurück, wenn es sich bei den inkriminierenden Äußerungen um Schmähkritik oder um Formalbeleidigung handelt. Dies ist im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben. Vielmehr hat der Angeklagte die mutmaßlich inkriminierenden Äußerungen im Rahmen einer kommunalpolitischen Diskussion getätigt, in dessen Rahmen die Meinungsfreiheit nach obergerichtlicher Rechtsprechung sehr weit geht.

Nach alledem vermag das erkennende Gericht – insbesondere auch im Hinblick auf die neuste Rechtsprechung des Landgerichts Berlin – entgegen der Ansicht des Landgerichts Würzburg - eine Strafbarkeit des Angeklagten nicht zu erkennen, die vom Angeklagten getätigten Äußerungen unterfallen vielmehr dem Grundrecht des Angeklagten auf freie Meinungsäußerung.

Der Angeklagte war daher mit der Kostenfolge des § 467 StPO freizusprechen.

gez. Behl
Richter am Amtsgericht



Beglaubigungsvermerk:
Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird hiermit beglaubigt.
Würzburg, den 29.10.2019

Gräf, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle